



Brüssel, den 26. September 2023
(OR. en)

13337/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0294(NLE)**

**SCH-EVAL 199
SIRIS 85
COMIX 414**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 25. September 2023
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12683/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener **Informationssystem**s durch **Dänemark** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Dänemark festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 25. September 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Dänemark festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Oktober 2022 wurde in Bezug auf Dänemark eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 1750 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Als bewährte Verfahren bewertete das Ortsbesichtigungsteam die Automatisierung bei der Verarbeitung eingehender SIRENE-Formulare für Personen und bei der Übermittlung eingehender Formulare zu Ausschreibungen im Zusammenhang mit Terrorismus an die nationalen Sicherheitsdienste.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Dänemark zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Um die systematische Nutzung und vollständige Entwicklung des Schengener Informationssystems zu gewährleisten, sollten die Empfehlungen 2, 4, 7, 16, 19 und 20 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Dänemark gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Dänemark der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Dänemark sollte

N.SIS-Stelle und N.SIS-Rechenzentrum, Verfügbarkeit

1. für eine zuverlässige Überwachung sorgen, damit Statistiken über die Verfügbarkeit von SIS-Daten für die Endnutzer bereitgestellt werden können;

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

SIRENE-Verfahren für den Austausch von Zusatzinformationen

2. das Personal des SIRENE-Büros aufstocken, damit das Büro alle ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann;
3. gemäß Artikel 34 des SIRENE-Handbuchs – Grenzen und Rückkehr¹ und Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 27 der Verordnung (EU) 2018/1861² dafür sorgen, dass das dänische SIRENE-Büro nicht systematisch das SIRENE-Formular O verwendet, um das Konsultationsverfahren einzuleiten;
4. gemäß Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 48 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1862³ sicherstellen, dass Europol im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen über Treffer zu Ausschreibungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten unterrichtet wird;

SIRENE-Verfahren im Bereich der Datenqualität

5. die Überprüfung der Datenqualität von Ausschreibungen auf der Grundlage der von eu-LISA übermittelten Datenqualitätsberichte koordinieren;

Workflow-System

6. für die Automatisierung und Integration der verschiedenen nationalen Register, Anwendungen und Datenbanken im SIRENE-Fallbearbeitungssystem sorgen;

¹ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. November 2021 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgaben der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr („SIRENE-Handbuch – Grenzen und Rückkehr“).

² Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

³ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

SIRENE-Büro – physische und logische Sicherheit

7. gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1862 im SIRENE-Back-Office physische Zugangskontrollen einführen;

Erstellung und Löschung von Ausschreibungen

8. die Erstellung von SIS-Ausschreibungen stärker automatisieren;
9. die Migrationsbehörden mit Verfahren und Instrumenten für die Weiterleitung der Angaben zu Alias-Identitäten an das SIRENE-Büro ausstatten, damit sichergestellt ist, dass die Aliasdaten stets zur SIS-Ausschreibung hinzugefügt werden, wenn sie in den nationalen Datenbanken verfügbar sind;
10. sicherstellen, dass bei auf Ersuchen der Polizeibezirke im SIS erstellten Ausschreibungen zu für ungültig erklärten Dokumenten, die zur Sicherstellung gesucht werden, als Ausschreibungsgrund „Sachfahndungsausschreibung zur Sicherstellung“ anstelle von „von der ausstellenden Behörde für ungültig erklärt“ verwendet wird;

Zugriff auf das SIS über nationale Anwendungen

11. den Endnutzern, die die Anwendungen für die Abfrage des SIS nutzen, eine elektronische Transliterationstabelle zur Verfügung stellen;

Anwendungen der Nationalpolizei

12. sicherstellen, dass im Falle eines Treffers zu Dokumentenausschreibungen in der Anwendung POLKON die SIS-Ausschreibung zuerst über der Interpol-Ausschreibung angezeigt wird;
13. in der Anwendung POLKON die Anzeige der sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehenden Erweiterungen verbessern, damit die Endnutzer klar zwischen dem Opfer und dem Täter unterscheiden können;
14. das nationale System zur automatischen Nummernschilderkennung (ANPR) an das SIS anbinden;

15. im Einklang mit dem eigentlichen Ziel und der Funktionsweise des Rechtsrahmens sowie mit dem in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 genannten Zweck auf der Hauptseite von POL-INTEL Finder eine standardmäßig integrierte Abfrage sowohl der nationalen als auch der SIS-Datenbanken einrichten;
16. im Einklang mit Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 sicherstellen, dass die Anwendung POL-INTEL Finder Lichtbilder, in den Ausschreibungen enthaltene Identitäten und Verknüpfungen anzeigt;
17. gewährleisten, dass in der Anwendung POL-INTEL Warnhinweise und missbräuchlich verwendete Identitäten hervorgehoben werden und dass den Endnutzern die Suchfunktionen „fuzzy“ und „any name“ zur Verfügung stehen;

Mobile Anwendungen

18. gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 die Anwendung Search App für mobile Geräte weiterentwickeln, um Abfragen von Fahrzeugen im SIS zu ermöglichen, um die Anzeige von Lichtbildern, der Art der Straftat, missbräuchlich verwendeter Identitäten, von Aliasnamen und von Verknüpfungen in den SIS-Ausschreibungen zu ermöglichen und um sicherzustellen, dass bei gekennzeichneten SIS-Ausschreibungen nach Artikel 26 die alternative Maßnahme angezeigt wird;
19. die Anzeige von Informationen und die Suchfunktionen in der Anwendung Search App für mobile Geräte weiter verbessern;
20. im Einklang mit dem eigentlichen Ziel und der Funktionsweise des Rechtsrahmens sowie mit dem in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 genannten Zweck dafür sorgen, dass die Anwendung BIFROST integrierte Abfragen der nationalen Polizeidatenbanken und des SIS ermöglicht;

Einwanderungsbehörden

21. im Einklang mit Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 sicherstellen, dass die bei den Einwanderungsbehörden verwendete Anwendung Public360 alle in den Ausschreibungen enthaltenen Informationen anzeigt;

Zollbehörden

22. den dänischen Zollbehörden direkten Zugang zum SIS für die Durchführung von Sach- oder Personenkontrollen bei Zollkontrollen gewähren;

Schulungen

23. mehr Schulungen zu den SIS-Verfahren für die Endnutzer in den Einsatzzentralen und bei der Grenzkontrolle in der zweiten Kontrolllinie am Flughafen Kopenhagen anbieten.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
